



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 21.01.2021

Umsetzung der Pflicht zum Homeoffice in ausgewählten Landratsämtern Oberbayerns

Am 13.01.2021 meldet die Presse: „Der bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger wendet sich gegen verpflichtende Regelungen, um mehr Beschäftigte aus den Büros ins Homeoffice zu bekommen. „Wir brauchen flexible Lösungen, die mit den Unternehmen vereinbart werden“, sagte der Freie-Wähler-Chef der „Augsburger Allgemeinen“. An diesem Mittwoch berät die Staatsregierung mit Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertretern über das Thema. Aiwanger sagte, die Betriebe seien „kein Hotspot für Corona-Ansteckungen“. Dennoch sei Homeoffice, wo es machbar ist, in der Pandemie eine vernünftige Maßnahme. „Eine allgemeine Pflicht wird aber der Wirtschaft nicht gerecht“, betonte er.“ (<https://www.nordbayern.de/politik/verpflichtende-homeoffice-regeln-wirtschaftsminister-aiwanger-ist-dagegen-1.10750664>).

Genau eine Woche später, am 20.01.2021 verkündet Ministerpräsident Dr. Markus Söder das genaue Gegenteil; „Wo immer es geht, muss Homeoffice her“; „Bund und Länder sind sich einig über Vorgaben für mehr Homeoffice in Unternehmen während der Corona-Pandemie. Die Einzelheiten arbeitet das Bundesarbeitsministerium aus. Was darüber bislang bekannt ist. Zur Eindämmung der Corona-Pandemie müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten künftig das Arbeiten im Homeoffice überall dort ermöglichen, wo es die Tätigkeiten zulassen. Das haben Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Ministerpräsidenten der Länder am Dienstag beschlossen, wie aus ihrem Beschlusspapier hervorgeht. Die Regelung soll bis 15. März gelten. Die konkrete Umsetzung soll Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) per Verordnung regeln. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Das sind die Eckpunkte des Entwurfs, der mehreren Nachrichtenagenturen vorliegt. Welche konkreten Homeoffice-Vorgaben sind geplant? Minister Heil will Arbeitgeber verpflichten, Bürobeschäftigten und Ähnlichen Heimarbeit anzubieten, wenn am Ort der Betriebsstätte der Inzidenzwert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen überschritten wird. Dann habe „der Arbeitgeber den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung (Homeoffice) auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen“, heißt es in dem Entwurf der Ministerverordnung. Was gilt, wenn kein Homeoffice möglich ist? Wo kein Homeoffice möglich ist, sollen dem Entwurf zufolge strikte Abstandsregeln gelten. Nutzen mehrere Menschen ein Büro, müsse für jeden mindestens eine Fläche von zehn Quadratmetern zur Verfügung stehen. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollten die Arbeitgeber die Belegschaft in möglichst kleine Arbeitsgruppen einteilen. Könnten die Abstandsregeln oder die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden, müsse der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken bereitstellen – die die Beschäftigten dann auch tragen müssen. In Corona-Hotspots mit mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen solle die Belegschaft in Betrieben mit mindestens 50 regelmäßig anwesenden Beschäftigten wöchentlich einem Antigen-Schnelltest unterzogen werden. Das berichtet das „Handelsblatt“.“ (<https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/homeoffice-waehrend-corona-was-sich-jetzt-aendern-soll-werein-recht-darauf-hat,SMYwHFE>).

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Covid-19-Infektionen am Arbeitsplatz und im Büro	4
1.1	Wie viele COVID-19-Ausbrüche konnten die Behörden 2020 und 2021 in Bayern feststellen, die in Büros bzw. am Arbeitsplatz stattfanden (bitte chronologisch aufschlüsseln und ins Verhältnis zu allen Arbeitnehmern in Bayern setzen, insbesondere solchen, die in Büros arbeiten)?	4
1.2	Welche Anstrengungen hat die Staatsregierung unternommen, um die Gefahren einer Infektion mit COVID-19 speziell am Arbeitsplatz, insbesondere im Büro zu untersuchen (bitte Art und Umfang und Ergebnisse dieser Untersuchung angeben)?	4
1.3	Welche mildereren Mittel hat die Staatsregierung ausprobiert, um Infektionen am Arbeitsplatz zu minimieren, bevor sie in das Recht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingreift, den Ort der Arbeit untereinander zu vereinbaren?	4
2.	Home-Office am Landratsamt AÖ	4
2.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt AÖ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?	4
2.2	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?	5
2.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?	5
3.	Home-Office am Landratsamt BGL	5
3.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt BGL zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?	5
3.2	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?	5
3.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?	5
4.	Home-Office am Landratsamt EBE	5
4.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt EBE zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?	5
4.2	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?	5
4.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?	5
5.	Home-Office am Landratsamt ED	5
5.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt ED zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?	5
5.2	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?	5

5.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?	5
6.	Home-Office am Landratsamt M-Land	6
6.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt M-Land zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?	6
6.2	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?	6
6.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?	6
7.	Home-Office am Landratsamt RO-Land	6
7.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt RO-Land zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?	6
7.2	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?	6
7.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?	6
8.	Home-Office der Stadtverwaltung Rosenheim	6
8.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze die Stadt RO zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?	6
8.2	Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der in der Stadtverwaltung ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?	6
8.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht der Stadt Rosenheim unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 22.02.2021

1. Covid-19-Infektionen am Arbeitsplatz und im Büro

1.1 Wie viele COVID-19-Ausbrüche konnten die Behörden 2020 und 2021 in Bayern feststellen, die in Büros bzw. am Arbeitsplatz stattfanden (bitte chronologisch aufschlüsseln und ins Verhältnis zu allen Arbeitnehmern in Bayern setzen, insbesondere solchen, die in Büros arbeiten)?

Mit Datenstand 03.02.2021 haben die bayerischen Gesundheitsämter insgesamt 424 Ausbrüche in ihrem Zuständigkeitsbereich im Meldesystem mit dem Infektionsumfeld „Arbeitsplatz“ erfasst. Eine Unterscheidung der Art des Arbeitsplatzes ist im Infektionsschutzgesetz nicht vorgesehen.

1.2 Welche Anstrengungen hat die Staatsregierung unternommen, um die Gefahren einer Infektion mit COVID-19 speziell am Arbeitsplatz, insbesondere im Büro zu untersuchen (bitte Art und Umfang und Ergebnisse dieser Untersuchung angeben)?

Ausbruchsuntersuchungen gehören zu den täglichen Aufgaben der Gesundheitsämter. Der Umfang solcher Untersuchungen ist unterschiedlich und abhängig von der Situation vor Ort. Hinsichtlich der ergriffenen Einzelmaßnahmen wäre eine Anfrage bei den Gesundheitsämtern nötig gewesen. Eine solche Abfrage wäre nicht nur sehr zeit- und ressourcenaufwendig, sondern mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, der nicht von den originären Aufgaben der Gesundheitsbehörden gedeckt ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung bestehender statistischer Erfassungs- und Berichtspflichten.

1.3 Welche mildereren Mittel hat die Staatsregierung ausprobiert, um Infektionen am Arbeitsplatz zu minimieren, bevor sie in das Recht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingreift, den Ort der Arbeit untereinander zu vereinbaren?

Wichtige Hygienemaßnahmen zur Reduktion von Infektionsübertragungen stellen u. a. das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dar. Mit der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) wird insbesondere auch die Arbeitsstätte adressiert. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 11. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätten, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Hier wurde eine wichtige Hygienemaßnahme verpflichtend eingeführt, um mögliche Infektionsübertragungen am Arbeitsplatz einzugrenzen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes vom Arbeitgeber zu beachten (z. B. persönliche Schutzausrüstung). Die Gewährleistung eines ausreichenden Arbeitsschutzes ist vorrangig Aufgabe des Arbeitgebers. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält in diesem Zusammenhang auch Hilfestellungen zur Corona-Prävention. Die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben wird von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen im Rahmen der Dienstgeschäfte kontrolliert.

2. Home-Office am Landratsamt AÖ

2.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt AÖ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze im Sinne eines individuellen Arbeitsbereichs an den einzelnen Landratsämtern in Bayern bereitgestellt werden. Es obliegt der Organisationshoheit der Landkreise, wie das staatliche und kommunale Personal zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt wird und ob eine Tätigkeit von einer

Vollzeitkraft auf einem Arbeitsplatz oder von mehreren Teilzeitkräften auf mehreren Arbeitsplätzen ausgeübt wird.

- 2.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/ werden)?**
- 2.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?**

Im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts obliegt es den Landkreisen selbst, über die innerbehördliche Organisation und Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsplätze eigenverantwortlich zu entscheiden. Jeder Landkreis kann nur vor Ort entscheiden, welche Arbeitsplätze in welchem Umfang überhaupt für Homeoffice geeignet sind und ob seitens des kommunalen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden können. Dies gilt nach Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung auch für die Erledigung staatlicher Aufgaben durch die Landratsämter, für die die Landkreise die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

3. Home-Office am Landratsamt BGL

- 3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt BGL zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?**
- 3.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/ werden)?**
- 3.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?**

4. Home-Office am Landratsamt EBE

- 4.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt EBE zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?**
- 4.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/ werden)?**
- 4.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?**

5. Home-Office am Landratsamt ED

- 5.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt ED zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?**
- 5.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/ werden)?**
- 5.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?**

- 6. Home-Office am Landratsamt M-Land**
- 6.1** Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt M-Land zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?
- 6.2** Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?
- 6.3** Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?
- 7. Home-Office am Landratsamt RO-Land**
- 7.1** Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze das Landratsamt RO-Land zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?
- 7.2** Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der im Landratsamt ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?
- 7.3** Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht des Landratsamts unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?
- 8. Home-Office der Stadtverwaltung Rosenheim**
- 8.1** Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Arbeitsplätze die Stadt RO zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereitstellt?
- 8.2** Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie hoch in absoluten Zahlen das Potenzial der in der Stadtverwaltung ins Homeoffice verlegbaren Arbeitsplätze ist (bitte hierbei die Zahl der Arbeitsplätze, die am 19.01.2021, am Tag der Beantwortung dieser Anfrage und vor dem 15.03.2021 von zuhause aus bedient wurden/werden)?
- 8.3** Hat die Staatsregierung Kenntnis, welche Anzahl und Art von Arbeitsplätzen aus Sicht der Stadt Rosenheim unter keinen Umständen komplett oder teilweise ins Homeoffice verlegt werden können (bitte für jede betroffene Gruppe separat begründen, soweit nicht evident, wie z. B. bei Reinigungskräften)?

Auf die Antworten zu den Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen. Hinsichtlich der Stadtverwaltung Rosenheim wird ergänzend darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich kommunales Personal beschäftigt und ebenfalls, auch bei der Erledigung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich über die innerbehördliche Organisation und Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsplätze entscheidet.